



3000 Bern, den 24. Juni 1968

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
POLICE FÉDÉRALE DES ÉTRANGERS
POLIZIA FEDERALE DEGLI STRANIERI

An das

Eidg. Politische Departement
Information und Presse

No S 072.18-113 Mr/as.

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

3003 B e r n

an	25.6	5					3/a
Datum	25.6	5					3/a
Visa	5	5					3/a
EPD		25.6.68		11			
Ref. A-11-41.10. Fi.							

Herr Sektionschef,

Mit Schreiben vom 28. Mai 1968 haben Sie uns Fotokopie eines in der finnischen Zeitung "Sosialidemokraatti" veröffentlichten Artikels über die Schweiz zugestellt. Zu den Ausführungen auf Seite 2 über die ausländischen Arbeitskräfte in der Schweiz gestatten wir uns folgende Bemerkungen:

Wenn im erwähnten Artikel ausgeführt wird, nur ganz wenige ausländische Arbeitskräfte erhalten nach 10-jähriger angestrengtester Arbeit und 10-jährigem Steuerzahlen die Staatsangehörigkeit des Landes, so ist darauf hinzuweisen, dass der Artikelschreiber offenbar die Erlangung des Schweizerbürgerrechtes mit der Erteilung der Niederlassungsbewilligung verwechselt. Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts kann der Ausländer das Gesuch um Bewilligung der Einbürgerung stellen, wenn er insgesamt 12 Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches, d.h. also, dass auch Aufenthalte bei der Berechnung der Frist angerechnet werden, die der Ausländer vor einem allfälligen Unterbruch seiner Anwesenheit in der Schweiz hier verbracht hat. Anders verhält es sich bei der Niederlassungsbewilligung. Diese Bewilligung, die den Ausländer arbeitsmarktlich dem Schweizerbürger gleichstellt, wird erst nach einem ununterbrochenen ordnungsgemässen Aufenthalt von 10 Jahren in der Schweiz erteilt. Wird der Aufenthalt unterbrochen, so beginnt die Frist von neuem zu laufen. Die Behauptung, derartige Unterbrüche würden von den schweizerischen Behörden künstlich und zwangsweise herbeigeführt, um damit dem Ausländer die Erlangung der Niederlassungsbewilligung zu vereiteln, entspricht in keiner Weise den Tatsachen. Ein solches Verhalten widerspricht den mit verschiedenen Staaten abgeschlossenen Niederlassungsvereinbarungen und könnte durch Beschwerde an den Bundesrat angefochten werden.

Im übrigen zeigen auch die Zahlen über die Entwicklung des Bestandes an niedergelassenen Ausländern, dass die aufgestellte Behauptung nicht den Tatsachen entspricht. So stieg die Zahl der niedergelassenen Ausländer in der Schweiz vom Jahre 1960 bis Ende 1967 von 138 000 auf 263 000, d.h. um 125 000 Personen. Von irgendwelcher Zurückhaltung oder gar irgendwelchen Manipulationen, die den langfristig in der Schweiz anwesenden Ausländer um seinen Niederlassungsanspruch bringen können, kann somit nicht die Rede sein.

Wenn im weitem ausgeführt wird, seit 1965 sei ein Beschäftigungsrückgang in der Schweiz eingetreten, woraus den ausländischen Arbeitskräften Schwierigkeiten entstanden seien, indem man ihnen, wie seinerzeit den Juden in Deutschland, die Ausreise nahegelegt habe, so müssen wir mit allem Nachdruck darauf hinweisen, dass es sich um eine tatsachenwidrige und böswillige Behauptung handelt.

Die zunehmende Ueberhitzung der Konjunktur in der Schweiz Ende der Fünziger- und zu Beginn der Sechzigerjahre und der dadurch verursachte übermässige Zuzug ausländischer Arbeitskräfte, mahnten zum Aufsehen. Sowohl aus staatspolitischen Ueberlegungen (zunehmende Ueberfremdungsgefahr) wie auch angesichts unserer nachhinkenden Infrastruktur (Mangel an Wohnungen, Schulen, Kindergärten, Spitäler, usw.) und ebenso sehr aus wirtschaftlicher Sicht konnte der Entwicklung nicht mehr freien Lauf gelassen werden. Der Bundesrat sah sich daher im Jahre 1963 veranlasst, einen Beschluss über die Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte zu fassen, und ebenso unterbreitete er dem Parlament den Entwurf zu einem dringlichen Bundesbeschluss über Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens sowie zu einem dringlichen Bundesbeschluss über konjunkturpolitische Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft. Dass wir ohne Massnahmen zur verstärkten Ueberfremdungsabwehr nicht auskommen können, zeigt die nachstehende Aufstellung über die Entwicklung des gesamten Ausländerbestandes in der Schweiz seit 1950:

1950	285 000
1955	340 000
1960	506 000
1965	825 000
1967	907 000.

Dasselbe Bild ergibt sich aus den Bestandserhebungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, die jährlich im August durchgeführt werden: (erwerbstätige Jahresaufenthalter, Saisoniers & Grenzgänger)

1955	271 149	1963	690 013
1960	435 476	1964	720 901
1961	548 312	1965	676 328
1962	644 706	1966	648 548

- 3 -

Zum Bestand der kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräfte ist noch die Zahl der hier erwerbstätigen Ausländer mit Niederlassungsbewilligung hinzuzufügen (Ende Dezember 1967 waren dies 132 000 Personen). Diese Zahlen zeigen, dass der notwendige Abbau bis heute leider noch nicht realisiert werden konnte, wohl aber eine starke Verminderung der jährlichen Zuwachsrates. Betonen möchten wir, dass die bisherigen Massnahmen zur Begrenzung und Herabsetzung der Zahl der ausländischen Arbeitskräfte keineswegs dazu geführt haben, dass hier arbeitende Ausländer wegge- wiesen werden mussten. Die Beschränkung konnte vielmehr dadurch erreicht werden, dass freiwillig ausreisende erwerbstätige Ausländer nicht mehr durch Neuzuziehende ersetzt wurden. Härten und Schwierigkeiten entstanden bisher in der Regel nicht beim Arbeitnehmer, sondern vielmehr beim schweizerischen Arbeitgeber, der seinen Personalbestand in den vergangenen Jahren jährlich um einige Prozente herabzusetzen hatte.

Wir glauben, mit den vorstehenden Ausführungen die wesentlichsten Punkte berichtet zu haben, stehen aber unserer Botschaft oder auch eventuellen Interessenten für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Wir versichern Sie, Herr Sektionschef, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHE / FREMDENPOLIZEI
Der Direktor

